

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wolframshausen

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 419) sowie §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz – ThürEurUmstG -) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolframshausen in seiner Sitzung am 30.05.2002 folgende

Erste Satzung zur Änderung der Satzung (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)

beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

1. Anlage 1 (Verzeichnung der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wolframshausen) Punkt 1 (Personalkostentarif) erhält folgende Neufassung:

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstaufschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, den/das die Gemeinde Wolframshausen nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG) dem Arbeitgeber erstatten muss; das Arbeitsentgelt nach tatsächlichen Kosten des Arbeitgebers
- für den Einsatz des Ortsbrandmeisters, Wehrführers und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht. Pro Einsatzstunde werden berechnet:

für den Ortsbrandmeister	15,00 €/h
für den Wehrführer	10,00 €/h
für den stellvertretenden Wehrführer	10,00 €/h
für den Gerätewart	10,00 €/h

für den Jugendwart

10,00 €/h

1.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für

- | | |
|---|-----------|
| a) jeden FFW-Angehörigen | 10,00 €/h |
| b) Leiter der Sicherheitswache, Wachführer erhoben. | 15,00 €/h |

Für alle Einsätze nach § 2 der Satzung für den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wolframshausen in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 25 v.H. (25 %) erhoben.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Wolframshausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Wolframshausen
Wolframshausen, den 14.06.2002

(S I E G E L)

gez.
M O R G E N S T E R N
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wolframshausen (Beschluss-Nr.: 68-26/2002) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 10.06.2002, eingegangen am 12.06.2002 unter AZ 30/092.6/Ho-Ga.

Gemeinde Wolframshausen
Wolframshausen, den 14.06.2002

(S I E G E L)

gez.
M O R G E N S T E R N
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Wolframshausen und Wernrode lt. Hauptsatzung in der Zeit vom 19.06.2002 bis 25.06.2002 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

ausgegangen am: 18.06.2002

abgenommen am: 28.06.2002

abzunehmen am: 26.06.2002